



**bmask.gv.at**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ



# **EVALUIERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SAMMELKLAGEN**

---

Bundesminister Rudolf Hundstorfer  
Wien, 26. Mai 2009

## „Die Sammelklage nach österreichischem Recht“ – Sinn und Zweck

---

Die Notwendigkeit der rechtlichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Massenschäden ist in den letzten Jahren drastisch angestiegen. Ob spektakuläre Großschäden wie Kaprun, falsche Abrechnung von Zinsen durch Banken oder auch verschiedene Anlageskandale, wie etwa WEB, AMIS, MEL und zuletzt auch Immofinanz/AWD.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) hat deshalb in der Vergangenheit in vielen Fällen den Verein für Konsumenteninformation (VKI) beauftragt, für Geschädigte tätig zu werden und bei der Durchsetzung von Ansprüchen zu helfen. Der VKI hat dabei die „**Sammelklage nach österreichischem Recht**“ erfunden. Die Geschädigten treten ihre Ansprüche an den Verband ab und dieser klagt alle Ansprüche mit einer Klage gegen den Beklagten ein (Klagshäufung). Die Prozessökonomie liegt auf der Hand: Ein Richter entscheidet, ein Sachverständiger begutachtet und am Ende steht ein Urteil, das konsistent auf alle Ansprüche eingeht. Der OGH hat diese Form der Klage im Übrigen zwischenzeitlich als zulässig erkannt.

Im Zuge der österreichischen Diskussion über den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zur Einführung einer **echten Gruppenklage**, aber insbesondere auch im Rahmen einer europaweiten Konsultation der Europäischen Kommission zu „**Gruppenklagen in Europa**“ hatte das BMASK den VKI und das Sozialforschungsinstitut SORA mit einer **Evaluierung der Sammelklagen in Österreich beauftragt**.

## Sammelklageaktionen im Auftrag des BMASK bislang höchst erfolgreich

---

Im Rahmen der Studie hat der VKI 29 Fälle von Massenschäden und Durchsetzung der Verbraucherrechte in Form von Sammelaktionen und –klagen untersucht. Allein in den vom VKI geführten Aktionen konnten für schätzungsweise 7000 VerbraucherInnen über 21 Millionen Euro einbringlich gemacht werden. (Die geldwerten Vorteile von Verbandsklagen des VKI für VerbraucherInnen durch direkte Erstattungen von Banken, Versicherungen, Reiseveranstaltern sind hier gar nicht mit eingerechnet.)

Eine **Umfrage unter den TeilnehmerInnen an solchen Sammelklagen und –aktionen** (es wurden rund **1800 Personen** telefonisch befragt) ergab dementsprechend einen hohen Grad von Zufriedenheit der Personen

- mit dem Instrument der Sammelklage (89 % würden sich wieder an einer Sammelklage beteiligen),
- mit dem Ergebnis der Aktion (68 % waren mit der Ergebnis sehr oder ziemlich zufrieden)
- und auch der Organisation derselben (71 % fühlten sich ausgezeichnet bzw. gut vertreten).

Das **Motiv** an einer Sammellage teilzunehmen, liegt weit überwiegend bei **wirtschaftlich rationalen Gründen** (94 % weil sie Schadenersatz in Geld erhalten wollten) und weniger bei emotionalen (41 % aus Ärger über das Unternehmen).

## Zugang zum Recht – Kostenrisiko ist Hinderungsgrund Nummer 1

---

50 % der befragten TeilnehmerInnen an Sammelklagen geben an, eine individuelle Klage gescheit zu haben, weil das Kostenrisiko für den Einzelprozess zu hoch sei. Das ist auch kein Wunder, sind die Gerichtskosten doch degressiv gestaltet; das heißt bei geringeren Streitwerten sind die Kosten unverhältnismäßig hoch. Ein Musterprozess der Arbeiterkammer um Gewährleistung für ein mangelhaftes Mobiltelefon (Streitwert: 90 Euro) verursachte in erster Instanz Kosten von 9000 Euro. Bei solchen Relationen wird kein geschädigter Verbraucher – hat er nicht eine Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung (diese haben laut Umfrage nur etwas über ein Drittel der Befragten) – Klage führen.

Die Sammelklage führt zu einer deutlichen Senkung des Prozesskostenrisikos: Der VKI führte für geschädigte Reisende (Brech-Durchfall-Epidemie im All-Inklusive-Club) eine Sammelklage. Diese konnte in erster Instanz rechtskräftig gewonnen werden.

Der Streitwert betrug rund 55.000 Euro. Das Kostenrisiko in erster Instanz betrug rund 65.000 Euro. Gleichzeitig hatte eine Geschädigte ebensolche Ansprüche mit Einzelklage geltend gemacht (Streitwert: 3.400 Euro) und ist ihr – bei gleich langer Verfahrensdauer (allerdings im 2. Rechtsgang) – ein Kostenrisiko von 11.000 Euro erwachsen. Würde man die Sammelklage (rechnerisch) auf 16 Einzelklagen zerlegen, würde das Gesamtrisiko 176.000 Euro betragen. Die **Sammelklage** reduziert also – im Dienste von Klägern und Beklagten – **das Kostenrisiko deutlich**.

Dazu kommt, dass die Sammelklage es auch ermöglicht, das Kostenrisiko durch einen **Prozesskostenfinanzierer** abzudecken. Anders als beim Individualverfahren (mit kleinem Streitwert), sind die hohen Streitwerte bei der Sammelklage für Finanzierer interessant. Das bedeutet für Geschädigte, dass sie ohne jedes Prozesskostenrisiko Prozess führen können, aber im Erfolgsfall eine Erfolgsquote an den Finanzierer abgeben müssen.

Diese Möglichkeit wird zwar von den Befragten begrüßt, gleichzeitig sehen diese aber die wünschenswerte Grenze für die Erfolgsquote bei 20%; das ist derzeit am Markt selten erreichbar.

## Defizite der Sammelklage

---

Der Begriff **Sammelklage** – so eine weitere repräsentative Umfrage in der Bevölkerung (Stichprobe 600 Personen) – **ist 92% der Befragten bekannt** und wird mit Ereignissen rund um Banken, um die Schadensfälle in Kaprun und Galtür und Produkthaftung bei Medikamenten (Contergan) in Zusammenhang gebracht. Wenn man aber fragt, ob die Menschen bereit seien, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche diese an einen Dritten abzutreten, dann sagen 45% sicher oder eher nein. Es ist das entscheidende Defizit der Sammelklage nach österreichischem Recht, dass die Konstruktion über die Abtretung von Ansprüchen nicht auf ausreichend Akzeptanz stößt.

Ein weiteres Defizit ist es, dass die Organisation einer Sammelklage davon abhängt, dass sich ein Verband findet, der sich die Ansprüche abtreten lässt, klagt und damit auch primär für das Kostenrisiko haftet. Bei WEB waren der VKI und seine Anwälte die zentrale Sammelstelle; bei AMIS und MEL sind das aber verschiedene Anbieter (Anwälte, Prozessfinanzierer, ...). Das macht das Hilfsangebot für Geschädigte ziemlich unübersichtlich.

Schließlich führt die Abtretung der Ansprüche an den Verband europarechtlich dazu, dass österreichische Verbraucher den ausländischen Unternehmer nicht mehr in Österreich - am Verbrauchergerichtsstand - klagen können. Dieser Nachteil verhindert eine grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung via Sammelklage.

## Gruppenklage dringend benötigt

---

Die Umfrage des Sozialforschungsinstitutes SORA zeigt das Bedürfnis der Bevölkerung, bei Massenschäden ein effizientes Mittel zur Rechtsdurchsetzung zu haben. Der vom BMJ am Ende der letzten Legislaturperiode vorgelegte Entwurf einer Gruppenklage könnte ein solches effizientes Mittel sein. Das **Regierungsprogramm** benennt die **Gruppenklage als Arbeitsprogramm**punkt. Seitens des BMASK wurde gegenüber dem legislativ zuständigen BMJ daher eine **rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen** moniert.

### Politische Anforderungen an eine Gruppenklage

#### Die Voraussetzungen für Gruppenklagen sollen sein:

- In einem **einzigem Gerichtsverfahren** soll
- eine **größere Anzahl** von Geschädigten
- **gleichgelagerte Ansprüche** gegen
- **dieselbe Person** oder dasselbe Unternehmen
- **direkt** – und zwar ohne Einschaltung eines Klagsverbandes geltend machen können.

**Von der Einführung der Gruppenklage profitieren sowohl Kläger als auch Beklagte, letztlich aber auch der Steuerzahler:** Solche Verfahren sind deutlich billiger als eine Vielzahl von Einzelverfahren, bieten für Kläger und Beklagte mehr Rechtssicherheit (einheitliche Entscheidung) und machen die Verfahren insgesamt effizienter (eine Sachverständiger, ein Richtersenaat).

### Wesentliche Regelungsinhalte

- Bei Etablierung einer **Mindestteilnehmeranzahl** für Gruppenklage, muss sichergestellt werden, dass typische Verbraucherefälle auch tatsächlich erfasst sind, damit die „Gruppenklage“ auch anwendbar ist.

- Bei Etablierung eines **Mindeststreitwertes** sollte ebenfalls der typische Verbraucherfall Orientierungshilfe bieten (Bagatellschäden sollten aber jedenfalls ausgeschlossen sein.)
- **Keine Anwaltpflicht** für die Klageeinbringung der einzelnen Gruppenkläger
- Bei Etablierung einer **Prozesssicherheitsleistung** ("Kautions") sollte diese beim typischen Verbraucherfall nicht faktisch zur Verhinderung der Gruppenklage führen.
- **Kostendeckelung** für Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren
- **Keine „amerikanischen Verhältnisse“** durch österreichisches **opt-in System** statt amerikanisches opt-out System (nur wer aktiv am Verfahren teilnimmt, ist durch das Ergebnis gebunden.)

**Rückfragehinweis:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Mag. Norbert Schnurrer

Pressesprecher des Sozialministers

Tel. (01) 71100-2246

[www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at)